

Verordnung

der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Problem und Ziel

Anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 haben Bund und die betroffenen Länder den betroffenen Personen und Unternehmen verschiedene Hilfsleistungen in erheblicher Höhe zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Mittel des Bundes aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“. Da sich manche Hilfsleistungen bei den Leistungsempfängern in vielfältiger Weise steuerlich auswirken können, besteht die Notwendigkeit, die zutreffende Besteuerung der ausgezahlten öffentlichen Hilfsleistungen sicherzustellen und damit auch eine faktische Doppelförderung auszuschließen.

Da die mitteilungspflichtigen Stellen mehr Zeit zur Erstellung und Versendung der Mitteilungen nach §§ 13 und 14 der Mitteilungsverordnung (MV) benötigen als bei Schaffung dieser Regelungen erwartet, müssen außerdem die Regelungen zur Mitteilungsfrist in § 13 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 MV angepasst werden.

B. Lösung; Nutzen

Öffentliche Stellen, die die vorgenannten Hilfsleistungen bewilligen, werden durch einen neuen § 15 der Mitteilungsverordnung (MV) zur Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verpflichtet. Zahlungen an Vereine, Stiftungen, Religionsgemeinschaften, Kommunen und sonstige öffentliche Träger öffentlicher Infrastruktur können von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.

Damit soll die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden, so umfassend wie möglich prüfen zu können, ob die ausgezahlten Hilfsleistungen in den Steuererklärungen zutreffend deklariert worden sind. Damit wird die Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet und eine Doppelförderung durch die Hilfsleistungen und (rechtswidrige) Steuerminderung verhindert.

Außerdem sollen die Fristen zur Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 13 und 14 MV angepasst werden. Zum einen soll bestimmt werden, dass die Mitteilungen jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln sind (§ 13 Absatz 3 Satz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 MV). Außerdem soll die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 13 Absatz 3 Satz 3 MV für im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen um vier Monate verlängert und für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen erstmals geschaffen werden. Insoweit kann die Frist auf begründeten Antrag um längstens sechs Monate verlängert werden. In § 14 Absatz 3 Satz 3 MV soll eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

C. Alternativen

Verwaltungsaufwändigere Erstellung und Versendung der Mitteilungen auf Papier oder ebenfalls verwaltungsaufwändigere Sammelauskunftsersuchen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Millionen Euro. Dieser Erfüllungsaufwand ist insbesondere auf die Implementierung der IT-Schnittstelle bei den mitteilungspflichtigen Stellen und Anbindung an die amtliche Schnittstelle zurückzuführen.

Auf Seiten der Finanzbehörden der Länder entsteht zur IT-Umsetzung voraussichtlich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 65.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Satz 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung, von denen § 93a Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 93a Absatz 3 durch Artikel 70 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt gefasst:

„4. Teil

Besondere Vorschriften“.

2. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „über im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ und wird die Angabe „2021“ durch die Wörter „des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „um längstens zehn Monate“ durch die Wörter „für im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen um längstens vierzehn Monate und für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen um längstens sechs Monate“ ersetzt.
3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „über die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlten Leistungen“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ und das Wort „2021“ durch die Wörter „des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „um längstens zehn Monate“ durch die Wörter „für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen um längstens vierzehn Monate und für im Kalenderjahr 2022 ausgezahlte Leistungen um längstens sechs Monate“ ersetzt.
4. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:

Mitteilungen über öffentliche Hilfsleistungen aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

(1) Behörden und andere öffentliche Stellen haben als mitteilungspflichtige Stellen (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 als Aufbauhilfen des Bundes und der Länder aus den Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ bewilligte Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen; mitzuteilen sind Leistungen an

1. Privathaushalte,
2. gewerbliche Unternehmen, Selbständige und Angehörige der freien Berufe,
3. Wohnungsunternehmen und Vermieter von Wohnraum,
4. Vermieter und Verpächter von ganz oder teilweise für eine gewerbliche, selbständige oder freiberufliche Tätigkeit genutzte Gebäude oder Gebäudeteile,
5. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Betriebe der Fischerei und Aquakultur.

(2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. die Art und die Höhe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Zahlung,
2. soweit vorhanden, das Objekt, für das die Zahlung bewilligt wurde,
3. das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
4. das Datum der Zahlung und
5. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlung geleistet wurde.

Werden nach Satz 1 mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.

(3) Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung sind Mitteilungen nach Absatz 1 nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen bis zum 31. Dezember 2022 sowie für in den Folgejahren ausgezahlte Leistungen bis zum 30. April des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde desjenigen Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, dieser die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen um längstens zehn Monate und für im Kalenderjahr 2022 ausgezahlte Leistungen um längstens

sechs Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unterrichten..

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen oder andere Mitteilungspflichten nach dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt. Das Bundesministerium der Finanzen oder die obersten Finanzbehörden der Länder können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 zulassen.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt gefasst:

„4. Teil

Anwendungsbestimmung und Besondere Vorschriften“.

2. § 15 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung wird § 14.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) § 14 der Mitteilungsverordnung in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung tritt am 1. Januar 2030 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 93a der Abgabenordnung (AO) ermächtigt die Bundesregierung, zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Behörden und andere öffentliche Stellen zur Mitteilung von Zahlungsempfängern zu verpflichten. Die Einführung solcher Mitteilungspflichten ist insbesondere geboten, um zu vermeiden, dass steuerliche Sachverhalte - sei es beabsichtigt oder unbeabsichtigt - unrichtig oder unvollständig erfasst werden. Die Finanzbehörden könnten Steuerverkürzungen anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennen.

Da die mitteilungspflichtigen Stellen mehr Zeit zur Erstellung und Versendung der Mitteilungen nach § 13 MV benötigen als bei Schaffung dieser Regelung erwartet, sollen die Regelungen zur Mitteilungsfrist in § 13 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 MV angepasst werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 an die unterschiedlichen Leistungsempfänger ausgezahlten Leistungen aus den Aufbauhilfen des Bundes und der Länder aus den Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ können sich in vielfältiger Weise steuerlich auswirken. Im betrieblichen Bereich kann dies beispielsweise die Erhöhung von Einnahmen, aber auch die Reduzierung von Abschreibungsgrundlagen betreffen. Im privaten Bereich sind z. B. Auswirkungen im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, bei der Abschreibung eines Arbeitszimmers, bei der Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen oder der Steuerbegünstigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) möglich.

Die neue Mitteilungspflicht verfolgt vor diesem Hintergrund den Zweck, die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, die zutreffende steuerrechtliche Behandlung dieser Hilfsleistungen prüfen zu können und damit eine gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung zu gewährleisten. Aufgrund der grundlegenden und einschneidenden Bedeutung der Besteuerung für den Staat, die Volkswirtschaft, die Unternehmen und für jeden Bürger ist es ein wesentliches Gebot der Gerechtigkeit, dass der Staat die gesetzlich vorgesehene Besteuerung auch gegenüber jedermann gleichmäßig durchzusetzen versucht und dadurch Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich verhindert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt der Gleichheitssatz des Grundgesetzes für das Steuerrecht insbesondere, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens (dies umfasst sowohl die Ermittlung der steuerbegründenden Sachverhalte als auch die Durchsetzung gesetzlich entstandener Steueransprüche) prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen. Die Ergänzung der Mitteilungsverordnung trägt dem unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung.

Darüber hinaus ist die Neuregelung zur Vereinheitlichung der Mitteilungspflichten notwendig. Bereits nach derzeitiger Rechtslage besteht für bestimmte anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gewährte Leistungen eine Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung (vgl. §§ 2, 4 der Mitteilungsverordnung - MV -). Die derzeitige Rechtslage wäre für die Bewilligungsstellen aber unübersichtlich und arbeitsaufwendig, da in jedem Einzelfall geprüft und entschieden werden müsste, ob eine Mitteilung an die Finanzbehörden zu erfolgen hat (und dann zudem auf Papier) oder nicht. Die Anpassung der

Mitteilungsverordnung sorgt durch eine Vereinheitlichung für Rechtsklarheit und eine Verfahrensmodernisierung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In einem neuen § 15 der Mitteilungsverordnung (MV) werden Behörden und andere öffentliche Stellen der Länder auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c AO verpflichtet, aus den Aufbauhilfen des Bundes und der Länder aus den Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ geleistete Zahlungen den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO mitzuteilen. Damit soll durch die Finanzverwaltung besser geprüft werden können, ob die Zahlungen vollständig und zutreffend deklariert worden sind.

Außerdem sollen die Fristen zur Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 13 und 14 MV geändert werden. Zum einen soll bestimmt werden, dass die Mitteilungen jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln sind (§ 13 Absatz 3 Satz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 MV). Außerdem soll die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 13 Absatz 3 Satz 3 MV für im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen um vier Monate verlängert und für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen erstmals geschaffen werden. Insoweit kann die Frist auf begründeten Antrag um längstens sechs Monate verlängert werden. In § 14 Absatz 3 Satz 3 MV soll eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

III. Alternativen

Verwaltungsaufwändigere Erstellung und Versendung der Mitteilungen auf Papier oder ebenfalls verwaltungsaufwändigere Sammelauskunftsersuchen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 AO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf vereinfacht und sichert die steuerliche Berücksichtigung der aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gezahlten Hilfsleistungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung einer allgemeinen und elektronischen Mitteilungspflicht werden Ermittlungen der Finanzbehörden im Wege von (Sammel-)Auskunftsersuchen nach § 93 Absatz 1 und 1a AO vermieden. Aufgrund der Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz wird eine automationsgestützte Zuordnung der mitgeteilten Daten ermöglicht.

Daneben führt die Neuregelung zu Rechtsklarheit, da sie eine einheitliche Mitteilungspflicht vorsieht, die für die Bewilligungsstellen besser handhabbar ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass keine jährlichen Kosten entstehen, da der neue § 15 MV nur befristet bis 1. Januar 2030 in Kraft ist.

Vorgabe 4.3.1: Implementierung einer IT-Schnittstelle zur Finanzverwaltung; § 15 Abs. 1 MV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder (Bewilligungsstellen):

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde(in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 3 | - | - | 233.000 | - | 699 |
| 21 | - | - | 23.300 | - | 489 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | | | | 1.188 | |

Gemäß dem neuen § 15 MV werden die von den Ländern beauftragten Bewilligungsstellen (siehe § 3 der Aufbauhilfeverordnung 2021) als mitteilungspflichtige Stellen verpflichtet, die aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe bewilligten Leistungen den Finanzbehörden mitzuteilen. Diese sind nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle erstmals am 31. Dezember 2022 sowie für die Folgejahre bis zum 30. April zu übermitteln. Der Paragraph wird mit 1. Januar 2030 außer Kraft treten. Da die Laufzeit der ergänzten Pflichten weniger als zehn Jahre sein wird, fällt - der Methodik des Erfüllungsaufwands entsprechend - jeglicher Aufwand als einmaliger Erfüllungsaufwand an, welcher sich auf etwa 8 Jahre verteilt.

Um den Pflichten des neuen § 15 MV Folge zu leisten, müssen die betroffenen Bewilligungsstellen, sofern noch nicht vorhanden, eine IT-Schnittstelle zur Finanzverwaltung implementieren. Gemäß den geltenden Landesgesetzen der in der Aufbauhilfeverordnung

2021 genannten Bundesländern, trifft dies auf höchstens 15 Stellen zu. Dazu zählen in Bayern die sieben örtlich zuständigen Regierungen und die fünf Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in Nordrhein-Westfalen die NRW.BANK, in Rheinland-Pfalz die Investitions- und Strukturbank und in Sachsen die Sächsische Aufbaubank.

Für das weitere Vorgehen wird angenommen, dass die Verwaltungsstellen in Bayern bereits über eine Schnittstelle zu den Finanzämtern verfügen, wodurch nur für die restlichen drei Bewilligungsstellen Erfüllungsaufwand entsteht.

Wie bereits für die Einführung des §14 MV im Rahmen der fünften Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung (Drucksache 638/21 vom 04.08.2021) geschätzt wurde, wird auch für diese Vorgabe für die Implementierung einer IT-Schnittstelle zur Finanzverwaltung mit einmaligen Kosten in Höhe von 233 Tsd. Euro je Fachverfahren gerechnet. Dieser Wert lehnt sich an die McKinsey Studie „Aufwandsschätzung für die Einführung eines registerübergreifenden ID-Managements“ vom Februar 2020 an (siehe dort Seite 34 f). Es wird zudem angenommen, dass es sich hierbei um Arbeiten durch externes Personal handelt, wodurch der Aufwand den Sachkosten zuzuschreiben ist.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich demnach auf rund 699 000 Euro (3 mitteilungspflichtige Stellen * 233 000 Euro Sachkosten).

Für die etwa sieben Jahre nach der Implementierung der Schnittstelle, entsteht den mitteilungspflichtigen Stellen vermutlich weiterer Erfüllungsaufwand durch Wartungsarbeiten. Dieser wird auf 10 Prozent der Kosten geschätzt, die durch das erstmalige Einrichten entstanden sind und ergeben in Summe rund 489 000 Euro (3 mitteilungspflichtige Stellen * 7 Jahre * 233 000 Euro Sachkosten * 0,10).

Insgesamt ist für die mitteilungspflichtigen Stellen mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 1,2 Millionen Euro zu rechnen, welcher sich über etwa 8 Jahre verteilt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder (Finanzverwaltung):

Bei den Finanzbehörden der Länder entsteht für die Einrichtung der Schnittstelle ein einmaliger IT-Erfüllungsaufwand in Höhe von 65.000 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Mitteilung der aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021 geleisteten öffentlichen Hilfsleistungen an die Finanzbehörden durch die mitteilungspflichtigen Stellen; § 15 MV i.V.m. § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO

Nach der Implementierung der technischen Grundvoraussetzungen für die Datenübermittlung an die Finanzbehörden, erfolgt – wie bereits in Vorgabe 4.3.1 ausgeführt – eine bis April 2029 jährliche Übermittlung der in § 15 MV Abs. 2 und § 93c Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Angaben.

Es wird angenommen, dass den mitteilungspflichtigen Stellen die zu übermittelnden Daten bereits in geeigneter Weise vorliegen. Denn durch die Aufbauhilfverordnung 2021 (BGBl 4214; Nr. 64 vom 15.09.2021) sind die Bewilligungsstellen durch die Prüfung der sachgerechten Verteilung der Mittel und der Anforderung regelmäßiger Unterrichtungspflichten (siehe § 4 Abs. 6 der Aufbauhilfverordnung 2021) bereits dazu angehalten, die Angaben in geeigneter Weise zu plausibilisieren. Deshalb wird weiter angenommen, dass der Datentransfer Großteils automatisch stattfinden wird und durch den Datentransfer der Mitteilungen an die Finanzbehörden, nachdem die Schnittstelle eingerichtet ist, kein weiterer Erfüllungsaufwand für die mitteilungspflichtigen Stellen entsteht.

Vorgabe 4.3.3: Mitteilung an den Steuerpflichtigen über die an die Finanzbehörde übermittelten Angaben durch die Bewilligungsstellen; § 15 MV i.V.m. § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 70.000 | 2 | 33,70 | 0,2 | 79 | 14 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | | | | 93 | |

Gemäß § 15 MV in Verbindung mit § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO wird die mitteilungspflichtige Stelle verpflichtet, den Steuerpflichtigen über die übermittelten oder die zu übermittelnden Daten an die Finanzbehörde in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies soll, sofern die Zustimmung des Steuerpflichtigen vorliegt, elektronisch erfolgen (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 AO).

Eine erste grobe Schätzung der Länder zeigt, dass insgesamt mit etwa 70 000 Anträgen auf Hilfeleistungen aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021 gerechnet wird. Hierin sind vergangene Anträge und die für Folgejahre geschätzten Anträge berücksichtigt. Diese Anzahl ist mit den zu informierenden Steuerpflichtigen gleichzusetzen.

In den meisten Fällen erfolgt die Antragsstellung für Hilfeleistungen über digitale Portale. Dadurch wird unterstellt, dass der primäre Kommunikationsweg elektronisch ist und die nötigen Voraussetzungen für die Zustimmung des Steuerpflichtigen für sonstige Mitteilungen – insbesondere mit Bezug auf die hier betroffene Vorgabe – vorliegt. Um auch jene Fälle zu berücksichtigen, für die keine Zustimmung vorliegt, wird angenommen, dass in 20 Prozent der Fälle eine postalische Mitteilung erfolgt. Somit entstehen für 20 Prozent aller Anträge Portokosten in Höhe von etwa einem Euro.

Für den Zeitaufwand werden eine Minute je Fall für das Aufsetzen und Versenden einer Mail geschätzt, für den postalischen Weg werden fünf Minuten angenommen. Nach Gewichtung des Zeitaufwands anhand der Verteilung der Fallzahl, werden für das weitere Vorgehen zwei Minuten angesetzt.

Es gilt der Lohnkostensatz des mittleren Dienstes auf Landesebene in Höhe von 33,70 Euro pro Stunde (siehe Anhang IX des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand Januar 2022)).

Dadurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 93 000 Euro (70 000 Anträge * 2 Minuten / 60 * 33,70 Euro pro Stunde + 70 000 Anträge * 1 Euro Portokosten * 0,2).

Vorgabe 4.3.4: Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle für weitere mitteilungspflichtige Stellen; § 15 Abs. 3 Satz 1 MV

Für die Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle für weitere mitteilungspflichtige Stellen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 MV wird mit einem sehr geringen Erfüllungsaufwand gerechnet. Da der hauptsächliche Aufwand bei den mitteilungspflichtigen Stellen liegt, um in das Verfahren integriert zu werden, müssen an der Stelle der amtlich bestimmten Schnittstelle vermutlich nur die Berechtigungen der zusätzlichen Internetprotokolladressen ergänzt werden. Dadurch entsteht ein für die Darstellung des Erfüllungsaufwands vernachlässigbarer Aufwand.

Vorgabe 4.3.5: Friständerungen, Fristverlängerungen und Unterrichtung des BMF bei gewährten Fristverlängerungen; § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 MV

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 MV kann das Bundesministerium der Finanzen die Frist nach § 15 Abs. 3 Satz 1 verlängern. Dies ist mit den obersten Finanzbehörden der Länder abzustimmen. Ebenso erlaubt § 15 Abs. 3 Satz 3 dem mitteilungspflichtigen Stellen einen Antrag auf Fristverlängerung an die oberste Finanzbehörde ihres Bundeslandes zu stellen, sofern die Mitteilungen nicht rechtzeitig übermittelt werden können. Das Bundesministerium der Finanzen ist zu unterrichten, sofern die Fristverlängerung gewährt wird.

Es wird vorausgeschickt, dass, sofern die technischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der geplanten Übermittlung nicht bestehen, dies schnell kommuniziert ist und keiner wesentlich aufwendigen bedarf Abstimmung. Durch die bereits geringe Fallzahl der maximal involvierten Stellen, der vermuteten geringen Anzahl an notwendigen Friständerungen und dem vermuteten geringen Zeitaufwand pro Fall, ist davon auszugehen, dass sowohl für das Bundesministerium der Finanzen, den obersten Finanzbehörden als auch den mitteilungspflichtigen Stellen durch diese Vorgabe ein vernachlässigbarer Erfüllungsaufwand entsteht.

Zusammenfassung:

| | |
|---|--------------|
| Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro): | - |
| davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro): | - |
| davon auf Landesebene (in Tsd. Euro): | - |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro): | 1.281 |
| davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro): | - |
| davon auf Landesebene (in Tsd. Euro): | 1.281 |

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Mitteilungspflicht über aufgrund der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 als Aufbauhilfen des Bundes und der Länder aus den Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ gezahlte Hilfsleistungen (§ 15 MV in der bis 31. Dezember 2024 geltenden Fassung und § 13 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden und inhaltsgleichen Fassung) endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Eine Evaluierung ist angesichts der nur vorübergehenden Geltung der Regelung nicht geboten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mitteilungsverordnung)

Zu Nummer 1

Überschrift 4. Teil

Durch die Einführung des neuen § 15 MV umfasst der 4. Teil der Mitteilungsverordnung nicht mehr ausschließlich öffentliche Hilfsleistungen anlässlich der Corona-Krise (vgl. §§ 13 und 14 MV), sondern künftig auch öffentliche Hilfsleistungen anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021. Deshalb wird die Überschrift des 4. Teils der Mitteilungsverordnung angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die mitteilungspflichtigen Stellen benötigen mehr Zeit zur Erstellung und Versendung der Mitteilungen nach § 13 MV als bei Schaffung dieser Regelung erwartet. Diese Problematik besteht nicht nur für im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen, sondern auch für solche, die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlt wurden.

Um die mitteilungspflichtigen Stellen zu entlasten, wird die gegenüber § 93c AO um zwei Monate verlängerte allgemeine Mitteilungsfrist im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 MV auf alle Jahre der Mitteilungspflicht ausgedehnt. Damit sind die Mitteilungen nach § 13 MV jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln.

Zu Buchstabe b

Die antragsgebundene Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 13 Absatz 3 Satz 3 MV für im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen wird um vier Monate verlängert. Damit kann die Frist zur Übermittlung von im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen insgesamt um längstens vierzehn Monate verlängert werden.

Für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen wird ebenfalls eine antragsgebundene Fristverlängerung um längstens sechs Monate vorgesehen.

Zu Nummer 3

Nach § 14 MV haben kassenärztlichen Vereinigungen als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 93c Absatz 1 AO den Finanzbehörden die von ihnen nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer geleisteten Zahlungen nach der Coronavirus-Testverordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen. Den kassenärztlichen Vereinigungen sollen – analog zu den Änderungen unter Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und b – ebenfalls verlängerte Fristen eingeräumt werden, um ihrer Mitteilungspflicht fristgerecht nachkommen zu können.

Zu Buchstabe a

Um die mitteilungspflichtigen Stellen zu entlasten, wird in einem ersten Schritt die gegenüber § 93c AO um zwei Monate verlängerte allgemeine Mitteilungsfrist im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 1 MV auf alle Jahre der Mitteilungspflicht ausgedehnt. Damit sind die Mitteilungen nach § 14 MV jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln.

Zu Buchstabe b

Die antragsgebundene Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 14 Absatz 3 Satz 3 MV für im Kalenderjahr 2021 geleistete Zahlungen nach der Coronavirus-Testverordnung um vier Monate verlängert. Damit kann die Frist zur Übermittlung von im Kalenderjahr 2021 geleistete Zahlungen insgesamt um längstens vierzehn Monate verlängert werden. Hierdurch können Mitteilungen für im Kalenderjahr 2021 geleistete Zahlungen auf Antrag bis zum 30. Juni 2023 übermittelt werden.

Für im Kalenderjahr 2022 ausgezahlte Leistungen wird ebenfalls eine antragsgebundene Fristverlängerung um längstens sechs Monate vorgesehen.

Die vorgenommenen Änderungen schaffen einen Gleichklang der Mitteilungspflichten nach §§ 13 und 14 MV. Im Übrigen entspricht die nun gegenüber § 93c AO um zwei Monate verlängerte allgemeine Mitteilungsfrist der Regelung des § 10 MV.

Zu Nummer 4

§ 15 – neu –

Mit dem neuen § 15 MV werden Behörden und andere öffentliche Stellen, die einem bestimmten Empfängerkreis anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 Aufbauhilfen des Bundes und der Länder aus den Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ bewilligen, zur Mitteilung dieser Leistungen an die Finanzbehörden verpflichtet. Damit soll die steuerliche Berücksichtigung dieser Leistungen gewährleistet werden.

§ 15 MV orientiert sich sehr eng an der nach § 14 MV bereits bestehenden Mitteilungspflicht über Zahlungen an Leistungserbringer im Sinne der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV).

Am 1. Januar 2025 wird § 15 MV ohne inhaltliche Änderung zu § 14 MV (vgl. Artikel 2 Nummer 2 dieser Verordnung).

Zu Absatz 1

Die Behörden und andere öffentlichen Stellen werden zur Mitteilung der anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 aus Aufbauhilfen des Bundes und der Länder bewilligten Hilfsleistungen an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (vgl. § 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Absatz 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO verpflichtet.

Es sind nur Zahlungen mitzuteilen, die aus den Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ finanziert werden. Dieser wurde mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) eingeführt. Die Aufbauhilfen werden durch die Verwaltungsvorschriften der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen umgesetzt.

Mitzuteilen sind die aus den vorgenannten Mitteln bewilligten Leistungen an Privathaushalte, gewerbliche Unternehmen, Selbständige und Angehörige der freien Berufe, Wohnungsunternehmen und andere Vermieter von Wohnraum, Vermieter und Verpächter von ganz oder teilweise für eine gewerbliche, selbständige oder freiberufliche Tätigkeit genutzte Gebäude oder Gebäudeteile, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe sowie Betriebe der Fischerei und Aquakultur. Der Begriff der gewerblichen Unternehmen ist dabei weit zu verstehen und umfasst sämtliche Gewerbebetriebe. Hierzu zählen auch private Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private Träger im Bereich der

Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft sowie privat geführte soziale Einrichtungen, wie Krankenhäuser oder Pflegedienste.

Bei den Finanzbehörden nach § 15 MV elektronisch eingehende Mitteilungen können bei der Bearbeitung der jeweiligen Steuererklärung berücksichtigt werden. Auch für die mitteilungspflichtigen Stellen ist diese Form der Mitteilungen ressourcenschonender als die Erstellung und Versendung papiergebundener Mitteilungen.

Nach dem bei Mitteilungen gemäß § 15 MV anzuwendenden § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO hat die mitteilungspflichtige Stelle den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen. Diese Regelungen gehen den Bestimmungen in den §§ 11 und 12 MV vor.

Die mitteilungspflichtige Stelle ist außerdem nach § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO verpflichtet, die nach § 15 MV übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrundeliegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Zu Absatz 2

§ 93c Absatz 1 Nummer 2 AO benennt die mitzuteilenden Daten in allen Fällen elektronisch mitzuteilender Besteuerungsgrundlagen Dritter. So muss die mitteilungspflichtige Stelle nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO im Datensatz auch Angaben zur Identifikationsnummer nach § 139b AO, zur Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder zur Steuernummer des Zahlungsempfängers machen.

Der Umfang der mitzuteilenden Daten wird durch Satz 1 erweitert. Zusätzlich zu den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO genannten Angaben sind hiernach folgende, für die zutreffende Besteuerung unerlässliche Angaben mitzuteilen:

1. die Art und die Höhe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Zahlung im Sinne des Absatzes 1,
2. soweit vorhanden, das Objekt, für das die Zahlung bewilligt wurde,
3. das Datum, an dem diese Zahlung bewilligt wurde,
4. das Datum der Zahlung und
5. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlung geleistet wurde.

Im Einzelfall können Zahlungsempfänger Leistungen aus verschiedenen Förderprogrammen und für verschiedene Zwecke oder Objekte erhalten. Um die Zahlung im Einzelfall zuordnen zu können, sollen die mitteilungspflichtigen Stellen nach Nummer 2 – soweit vorhanden – auch das Objekt, für das die Zahlung bewilligt wurde, benennen (beispielsweise Bezeichnung des Betriebes oder des Mietobjekts).

Neben der Angabe des Zahlungsdatums (vgl. Nummer 4) ist auch die Angabe des Datums der Bewilligung der Zahlung (vgl. Nummer 3) erforderlich. Denn bei Betrieben, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, ist für die Zuordnung der Zahlungen als Betriebseinnahmen zu einem Wirtschaftsjahr nicht der Zeitpunkt der Zahlung relevant. In diesen Fällen sind Betriebseinnahmen vielmehr dem Wirtschaftsjahr zuzuordnen, in dem der Anspruch auf Zahlung entstanden ist. Dieser Anspruch entsteht spätestens mit der

Bewilligung der Zahlung. Somit ist im Wirtschaftsjahr der Bewilligung eine Forderung zu aktivieren, die den Gewinn unabhängig davon erhöht, ob die Zahlung im selben Wirtschaftsjahr oder später vorgenommen wird.

Die Angabe der verwendeten Bankverbindung (vgl. Nummer 5) ist erforderlich, um die mitgeteilten Daten automationstechnisch zuverlässiger einer steuerpflichtigen Person zuzuordnen zu können. Dies entspricht auch der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO.

Bei der Mitteilung der Höhe der gewährten Zahlung sind im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlte Beträge abzusetzen. Werden mitzuteilende Zahlungen allerdings erst in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung nach Satz 2 – abweichend von § 93c Absatz 3 AO – von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, gleichermaßen wie die Mitteilungen zu den Zahlungen bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres mitzuteilen.

Werden die bewilligten Leistungen in einem späteren Jahr durch Änderungsbescheid nachträglich erhöht, ist abweichend von § 93c Absatz 3 AO für das Jahr, in dem die zusätzliche Leistung durch Änderungsbescheid bewilligt wurde, eine Mitteilung nur über die Höhe des bewilligten Differenzbetrages zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung sind Mitteilungen nach Absatz 1 nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen bis zum 31. Dezember 2022 sowie für in den Folgejahren ausgezahlte Leistungen bis zum 30. April des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres zu übermitteln. Die Übermittlungsfrist nach Satz 1 für die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlten Leistungen bis zum 31. Dezember 2022 beruht auf der für alle beteiligten Stellen notwendigen Vorbereitungszeit.

Durch Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, diese Mitteilungsfrist im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes BMF-Schreiben zu verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen auf Seiten der Finanzverwaltung bis zum 30. Juni 2022 noch nicht vorliegen.

Satz 3 ermöglicht eine antragsgebundene Fristverlängerung für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen um längstens zehn Monate. Von einer wie in § 13 Absatz 3 Satz 3 und § 14 Absatz 3 Satz 3 MV entsprechender Fristverlängerung um längstens vierzehn Monate wurde bewusst abgewichen. Zum einen sieht Satz 1 bereits eine verlängerte Übermittlungsfrist bis zum 31. Dezember 2022 vor. Zum anderen wären Mitteilungen über im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen bei einer Fristverlängerungsmöglichkeit um längstens vierzehn Monate erst nach Mitteilungen über im Kalenderjahr 2022 ausgezahlte Leistungen zu übermitteln. Dieses Ergebnis wäre nicht verhältnismäßig.

Für im Kalenderjahr 2022 geleistete Zahlungen sieht Satz 1 eine antragsgebundene Fristverlängerung um längstens sechs Monate vor. Insoweit besteht ein Gleichklang der Regelungen der §§ 13 bis 15 MV.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen oder andere Mitteilungspflichten nach der Mitteilungsverordnung im Anwendungsbereich des § 15 MV nicht anzuwenden sind (ausgenommen § 1 Absatz 2 MV). Daher sind auch Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer gewerblichen

oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf sein Geschäftskonto erfolgt ist. Zugleich wird klargestellt, dass sich für eine Leistung im Sinne von Absatz 1 keine gleichzeitige Mitteilungspflicht nach den §§ 2, 4 MV besteht.

Die Ausnahmeregelung für dem Sozialgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) sowie nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen in § 1 Absatz 2 MV bleibt allerdings nach Satz 2 ausdrücklich unberührt.

Nach Satz 3 können das Bundesministerium der Finanzen oder die obersten Finanzbehörden der Länder Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 zulassen. Soweit Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur - mit Ausnahme von im Privateigentum befindlichen, gewerblichen Unternehmen - und Religionsgemeinschaften in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie Vereine, Stiftungen in den Anwendungsbereich der Mitteilungspflicht fallen sollten, kann damit für diese Fälle eine Ausnahme vorgesehen werden. Den Finanzämtern stehen hier - soweit überhaupt erforderlich - hinreichende Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, so dass in betroffenen steuerrelevanten Fällen (z. B. Betriebe gewerblicher Art) z. B. individuelle Auskunftersuchen gestellt werden können. Damit kann sowohl auf Seiten der Bewilligungsstellen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung nicht erforderlicher Arbeitsaufwand vermieden werden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung)

Durch Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2449) wird der 4. Teil der MV mit Wirkung ab 1. Januar 2025 neu gefasst. Im Hinblick auf die Mitteilungspflichten nach §§ 13 und 14 MV ist dies unproblematisch, weil diese Regelungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten. Da die Mitteilungspflicht nach dem neuen § 15 MV dagegen bis 31. Dezember 2029 gelten soll, muss die Überschrift des 4. Teils der MV angepasst werden. Die Anwendungsbestimmung in § 13 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung bleibt unverändert.

Der mit Artikel 1 eingeführte § 15 MV wird mit Wirkung ab 1. Januar 2025 – ohne inhaltliche Änderung – zum neuen § 14 MV. Sein Außerkrafttreten zum 1. Januar 2030 regelt Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 1 soll bereits am Tag nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten, da die hier vorgesehenen Rechtsänderungen umgehend wirksam werden müssen.

Zu Absatz 2

Artikel 2 soll – ebenso wie Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2449) und Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) – am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Mitteilungspflicht nach § 14 MV (nach Artikel 1 bis 31. Dezember 2024 § 15 MV) soll mit Wirkung ab 1. Januar 2030 wieder entfallen. Mitzuteilen wären damit letztmals in 2029 geleistete oder zurückerstattete Zahlungen im Sinne von § 14 Absatz 1 MV.

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_2008016.docx
Ersteller: Bundesministerium der Finanzen
Stand: 16.03.2021 09:31